



Wegweiser für Eilanträge nach dem **Gewaltschutzgesetz**

- **Amtsgericht
Frankfurt am Main**
- **Amtsgericht
Frankfurt-Höchst**





Das Gewaltschutzgesetz

bietet zivilrechtliche

Möglichkeiten zum Schutz vor körperlicher Gewalt, Bedrohung und Verfolgung (Stalking) durch aktuelle oder frühere Ehe- und Beziehungspartner oder Partnerinnen, Bekannte und fremde Personen.

Anträge

Welche Anträge können Sie stellen?

● Ein Kontakt- und Näherungsverbot

Sie können beantragen, dass der gewalttätigen Person verboten wird, sich Ihnen zu nähern, Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten oder Kontakt zu Ihnen aufzunehmen. Dies bezieht sich auch auf Telefon, SMS, Fax und digitale Medien.



● Wohnungsüberlassung

Sie können den Antrag stellen, dass Sie die Wohnung alleine bewohnen können. Beantragen Sie zusätzlich für Ihre Wohnung ein Kontakt- und Näherungsverbot. Wenn die gewalttätige Person auch im Mietvertrag steht, können Sie die Wohnung zunächst bis max. 6 Monate alleine nutzen. So haben Sie Zeit, in Ruhe und Sicherheit, Ihr weiteres Vorgehen zu klären.

Kosten

Für ein Gerichtsverfahren entstehen Kosten.

- möglicherweise auch für den Gerichtsvollzieher/die Gerichtsvollzieherin
- möglicherweise für Ihre Anwältin/Ihren Anwalt
- möglicherweise für die Anwältin/den Anwalt der gewalttätigen Person

Tipp

Es besteht die Möglichkeit dafür **Verfahrenskostenhilfe** zu erhalten, wenn Sie wenig Geld haben.

Für den **Verfahrenskostenhilfeantrag** brauchen Sie:

- Nachweise über ihr Einkommen: (Verdienstbescheinigung, ALG II etc.)
- Nachweise über Ihre Ausgaben: Miete, Versicherungskosten, evtl. Schulden, Unterhaltszahlungen usw.

Wenn Sie kein eigenes Einkommen haben, müssen Sie darüber eine eidesstattliche Erklärung abgeben.

Amtsgerichte

Wo können Sie Ihre Anträge stellen? Welches Gericht ist zuständig?

Für Frankfurt:

**Amtsgericht
Frankfurt am Main
Familiengericht**



Gerichtsstraße 2/
Gerichtsgebäude B
60313 Frankfurt am Main
Tel. 069 / 13 67 – 01
Montag – Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Freitag 8:00 – 15:00
(Pförtner nach der Rechtsantragsstelle fragen)

**Amtsgericht
Frankfurt-Höchst
Familiengericht**



Zuckschwerdtstraße 56
65925 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 13 67 – 01
Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Geschäftszimmer des Familiengerichtes:
Zimmer 120 im Erdgeschoss

Dokumente

Wie stellen Sie Ihre Anträge?

Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz können Sie selbst stellen. Sie brauchen dazu keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin. Ihre Anträge sollten Sie so schnell wie möglich stellen.

In der Geschäftsstelle werden Ihre Anträge von einem Rechtspfleger/einer Rechtspflegerin aufgenommen und einem Familienrichter/einer Familienrichterin vorgelegt.

Sie sollten sich auf die Antragsstellung vorbereiten. Es ist wichtig, genau zu beschreiben, was passiert ist. Notieren Sie, wo Sie sich im Alltag aufhalten. Für diese Orte können Sie ein Kontakt- und Näherungsverbot beantragen.

Was sollten Sie für die Gewaltschutzanträge mitbringen?

- Ausweispapiere
- polizeiliche Bescheinigung über eine Anzeigeerstattung
- polizeiliche Bestätigung über Wohnungsverweis
- ärztliche Bescheinigung über Verletzungen
- wenn möglich Adressen und eidesstattliche Erklärungen von Zeugen oder Zeuginnen
- den Mietvertrag bei Wohnungszuweisung
- die Adresse, wo sich die gewalttätige Person aufhält

Was passiert nach der Antragsstellung?

Der Familienrichter/die Familienrichterin hat drei Möglichkeiten zu entscheiden.

1. Der Familienrichter/die Familienrichterin entscheidet sofort über Ihren Antrag. Sie erhalten den Beschluss bereits am selben Tag oder er kommt in den nächsten Tagen per Post.



Die gewalttätige Person wird durch das Amtsgericht über den Beschluss informiert.

2. Der Familienrichter/die Familienrichterin hört die gewalttätige Person zunächst per Post schriftlich an und entscheidet einige Tage später.

3. Der Familienrichter/die Familienrichterin setzt einen Termin nach 2-4 Wochen an. Dazu werden Sie und die gewalttätige Person und evtl. Zeugen oder Zeuginnen geladen. Die Ladung erhalten Sie per Post.

Gibt es einen gemeinsamen Termin bei Gericht mit dem gewalttätigen Mann/der gewalttätigen Frau, ist es sinnvoll eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zu haben.

Beschluss

Es kann sein, dass Sie einen Beschluss für die Wohnungsüberlassung erhalten und die gewalttätige Person noch in der Wohnung ist.

Ein Gerichtsvollzieher/eine Gerichtsvollzieherin kann die gewalttätige Person aus der Wohnung entfernen.

Fragen Sie an der Pforte des Amtsgerichtes nach der Gerichtsvollzieherverteilerstelle.

Dort erhalten Sie die Kontaktdaten des Gerichtsvollziehers/der Gerichtsvollzieherin für Ihren Wohnort.

Wichtig

Gibt es noch keinen Gerichtsbeschluss bis zum Ablauf der polizeilichen Wegweisungsverfügung, kann diese von der Polizei auf Anfrage verlängert werden.

Was können Sie tun, wenn sich die gewaltausübende Person nicht an die Beschlüsse hält?

Die gewalttätige Person macht sich strafbar, wenn sie sich nicht an das Kontakt - oder Näherungsverbot hält.

Achtung

Sie können zu jeder Tages- und Nachtzeit die Polizei rufen oder eine Strafanzeige stellen. Informieren Sie auch das Gericht, das den Beschluss nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen hat.

Die Kinder

Was ist mit Ihren Kindern?

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz regeln nicht das Sorge- oder Umgangsrecht.

Das Erleben von Gewalt in der Familie belastet Kinder sehr. Dies gilt auch, wenn die Kinder selbst nicht geschlagen werden, sondern Zeuge von Gewalt gegen einen Elternteil sind. Bitte suchen Sie daher frühzeitig Beratung und Unterstützung für sich selbst und Ihre Kinder.



Sie können sich an eine der 15 Erziehungsberatungsstellen in Frankfurt wenden (www.ebfffm.de) oder an den Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienst in den Sozialrathäusern. Die Adressen und weitere Informationen erhalten Sie beim Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon täglich bis 23 Uhr unter der kostenlosen

Rufnummer 0800 - 2 01 01 11 oder unter www.kinderschutz-frankfurt.de

Beratung und Unterstützung

Wo finden Sie Beratung und Unterstützung?

In den Beratungsstellen erhalten Sie:

- Informationen und Hilfen zu Gewaltschutzanträgen
- Informationen zu weiteren rechtlichen Fragen (Strafanzeige, Umgangs- und Sorgerecht usw.)
- Adressen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Die Beraterinnen unterstützen Sie, das Erlebte besser zu bewältigen und neue Perspektiven zu entwickeln.

Wir überlegen mit Ihnen, was Sie für ihren Schutz vor weiterer Gewalt tun können.

Die Beratung ist für Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

Bei Bedarf kann eine Dolmetscherin hinzugezogen werden.

Kontakte

Beratungsstelle und Interventionsstelle “Frauen helfen Frauen“

Berger Straße 31-33
60316 Frankfurt am Main
Tel. 069 / 48 98 65 51
www.frauen-helfen-frauen-ffm.de

Beratungs- und Interventionsstelle für Frauen

Sophienstraße 32 (Hinterhof)
60487 Frankfurt am Main
Tel. 069 / 43 05 47 66
www.frauenhaus-frankfurt.de

Broken Rainbow e.V.

Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt am Main
Tel. 069 / 70 79 43 00
www.broken-rainbow.de

Beratungsstelle Frauennotruf

Kasseler Straße 1a
60486 Frankfurt am Main
Tel. 069 / 70 94 94
www.frauennotruf-frankfurt.de

Trauma- und Opferzentrum für Männer und Frauen

Zeil 81 (Eingang Holzgraben)
60313 Frankfurt am Main
Tel. 069 / 21 65 58 28
www.trauma-undopferzentrum.de

Sie brauchen noch weitere Unterstützung im Gericht?

Die **Zeugen- und Kinderbetreuungsstelle**

unterstützt oder begleitet Sie kostenlos. Bitte vereinbaren Sie einen Termin. Gerichtsgebäude E

(Landgericht) 1.OG

Tel.: 069 / 1367 - 26 36

www.landgericht.frankfurt-main.de

Flyerbestellung

Bestelladresse:

Beratungsstelle "Frauen helfen Frauen"

Postfach: 560235

60407 Frankfurt am Main

Tel. 069 / 48 98 65 51

e-mail: info@frauenhaus-ffm.de

Unterstützer und Unterstützerinnen

FRAUEN

REFERAT

Frankfurt am Main

DIE DEZERNENTIN FÜR
SOZIALES, SENIOREN, JUGEND
UND SPORT

STADT  FRANKFURT AM MAIN

HESSEN
 Hessisches Ministerium
der Justiz, für Integration
und Europa

HESSEN
 Hessisches
Sozialministerium

Gestaltung: vd-design, hanau

Druck: 1. Auflage 10.000